

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Kommunalunternehmens des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 22.10.2024 auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Ertüchtigung der Gaserfassung und Gasbehandlungsanlage der ehemaligen Deponie des Landkreises Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d.S. / Hohenroth**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über die Feststellung zum Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld beantragte mit Schreiben vom 22.10.2024 bei der Regierung von Unterfranken die abfallrechtliche Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für Maßnahmen zur Ertüchtigung der Gaserfassung und Gasbehandlungsanlage der Deponie des Landkreises Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d.S. / Hohenroth im Zuge einer aeroben In-Situ-Stabilisierung.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Deponie in Bad Neustadt a.d.S. / Hohenroth dar.

Durch das Änderungsvorhaben wird beabsichtigt, den Abbau der im Deponiekörper vorhandenen organischen Substanz zu beschleunigen und das dadurch entstehenden Methan (enthalten im Deponiegas) in Kohlenstoffdioxid und Wasser umzuwandeln. Dies soll durch die Errichtung eines technisch-biologischen Methanoxidationsfensters (tbMOF) zur aeroben In-situ Stabilisierung der Deponie erfolgen. Durch die Maßnahme soll die weitere Entgasung der Deponie langfristig sichergestellt werden. Das bestehende Deponiegaserfassungssystem ist altersbedingt marode, die Deponiegasbehandlung (Fackelanlage) ist aufgrund rückläufiger Deponiegasmengen und Methankonzentrationen überdimensioniert.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Umbaumaßnahmen der Gaserfassung und Errichtung von Lufteintragsbauwerken
- Rückbau von Gasverdichter mit integrierter Fackel, Gasleitungen und Gasbrunnen
- Neubau von Gasverdichterstation, Gaskondensatschacht und Gasabsaugleitungen
- Errichtung eines technisch-biologischen Methanoxidationsfensters
- Monitoring des technisch-biologischen Methanoxidationsfensters

Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, die feststellt, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Änderungsvorhaben gegenüber dem bestehenden Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Im Ergebnis sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die geplante Änderungsmaßnahme findet am Standort bereits bestehender Einrichtungen zur Deponiegasfassung und Deponiegasbehandlung auf dem Deponiegelände statt. Es handelt sich um den Ersatz bzw. die Erneuerung bereits vorhandener Einrichtungen. (zu Nr. 1.1 und 1.3 der Anlage 3 des UVPG)

Anfallende Abfälle während der Demontage der aktuellen Gasbehandlung sowie das anfallende Kondensat während des künftig laufenden Betriebs werden sachgemäß entsorgt. (zu Nr. 1.4 der Anlage 3 des UVPG)

Durch den Einsatz der neuen Deponiegasbehandlungsanlage und durch die Sanierung des Gasfassungssystems wird die Emission von klimaschädlichen Gasen weiter reduziert. Der Erfassungsgrad der Deponieentgasung wird erhöht und unkontrollierte Emissionen auf dem Gaspfad werden minimiert. Es tritt insoweit eine Verbesserung ein.

Bei den geplanten Bau- und Abbrucharbeiten handelt es sich jeweils um Maßnahmen sehr geringer Dauer.

Die Geräuschsituation während des Anlagenbetriebs wird sich aufgrund der neuen Gasverdichterstation sowie des Wegfalles der Schwachgasbehandlungsanlage (Gasfackel) verbessern. (zu Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG)

2. Hinsichtlich des Standorts des Änderungsvorhabens ist festzuhalten, dass die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts-, und Schutzkriterien nicht nachteilig berührt sind.

Südöstlich der Deponie Bad Neustadt a.d.S. / Hohenroth grenzen biotopkartierte Hecken, Feldgehölze und Streuobstbestände an (Biotop: 5627-1112 und 5627-0006). Die Fläche liegt innerhalb des Biosphärenreservats Rhön (Entwicklungszone).

Das Vorhaben liegt im quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale.

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass nach Einschätzung der abgegebenen Stellungnahmen (Naturschutz, Wasserrecht, Wasserwirtschaftsamt) keine Beeinträchtigungen entstehen.

3. Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Demnach sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Generell ist festzuhalten, dass bei der Modernisierung der Gasfassung und Gasbehandlung keine negativen Auswirkungen auf nahe gelegene Gebiete sowie auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die verbesserte Fassung und Behandlung des Deponiegases begrüßenswert.

Weitere Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht betroffen. Auch durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebietes sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 55.1, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingeholt werden.

Würzburg, 29.01.2025
Regierung von Unterfranken

gez.

Preisendörfer